Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Bekanntmachung

**Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz, Matthias Ecke, hat für Dienstag, den 03.11.2015, 17:00 Uhr, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz im Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, mit folgender Tagesordnung eingeladen:**

| **Tagesordnung** | |
|---|---|
| **TOP** | **Beratungsgegenstand** |
| | **Öffentliche Sitzung** |
| **1** | Beschlussvorlagen |
| **1.1** | Zwischenbericht zum Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzept |
| **1.2** | Überarbeitete Friedhofssatzung<br>Beschlussempfehlung an den Rat |
| **1.3** | Pflegekostenzuschüsse für die Vereine<br>Antrag der CDU Fraktion vom 17.11.2014<br>Beschluss des Ausschusses vom 09.12.2014 |
| **1.4** | Haushaltsberatung 2016<br>Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Umweltamtes<br>Produkt 244 "Abfallbeseitigung"<br>Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen"<br>Produkt 291 "Bestattungswesen"<br>Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe"<br>Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz"<br>Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft"<br>Produkt 315 "Umweltschutz"<br>Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen" |
| **2** | Anfragen |
| **2.1** | Aktueller Sachstand zu der Novellierung des Bestattungsgesetz NRW<br>Anfrage der Jungen Union Hennef vom 16. April 2015 |
| **3** | Mitteilungen |
| **3.1** | Protokoll über die Sitzung der Grünflächenkommission |
| **3.2** | Bekämpfung der Herkulesstaude |
| **3.3** | Resolution für ein Passagiernachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn<br>Antwortschreiben der Ministerien |
| **3.4** | Gemeinsame Waldbegehung vom 15.09.2015 |
| | **Nicht öffentliche Sitzung** |
| **4** | Beschlussvorlagen |
| **5** | Anfragen |

| | |
|---|---|
| **6** | Mitteilungen |

Die zur Tagesordnung verfassten Vorlagen finden Sie im Bürgerinformationssystem unter www.hennef.de/stadtrat; ebenso eine möglicherweise aktualisierte Tagesordnung, die mit Rücksicht auf den Erscheinungszyklus des Stadtechos nicht erneut hier abgedruckt werden kann.
Die Tagesordnung kann noch bis zu einem Werktag vor der Sitzung aktualisiert werden. Den letzten Stand entnehmen Sie daher bitte unserer Internetseite: www.hennef.de/stadtrat im Bürgerinformationssystem.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.**

**Die Tagesordnung ist beigefügt.**

**Hennef, 26.10.2015**

**Mit freundlichen Grüßen**

| **Gremium** |
| --- |
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz |

| **Wochentag** | **Datum** | **Uhrzeit** |
| --- | --- | --- |
| Dienstag | 03.11.2015 | 17:00 |

| **Sitzungsort** |
| --- |
| Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef |

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und**

**während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

**Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.**

| Tagesordnung | | |
|---|---|---|
| **TOP** | **Beratungsgegenstand** | **Anlagen** |
| | **Öffentliche Sitzung** | |
| 1 | Beschlussvorlagen | |
| 1.1 | Zwischenbericht zum Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzept | 1 |
| 1.2 | Überarbeitete Friedhofssatzung<br>Beschlussempfehlung an den Rat | 2 |
| 1.3 | Pflegekostenzuschüsse für die Vereine<br>Antrag der CDU Fraktion vom 17.11.2014<br>Beschluss des Ausschusses vom 09.12.2014 | 3 |
| 1.4 | Haushaltsberatung 2016<br>Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Umweltamtes<br>Produkt 244 "Abfallbeseitigung"<br>Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen"<br>Produkt 291 "Bestattungswesen"<br>Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe"<br>Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz"<br>Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft"<br>Produkt 315 "Umweltschutz"<br>Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen" | 4 |
| 2 | Anfragen | |
| 2.1 | Aktueller Sachstand zu der Novellierung des Bestattungsgesetz NRW<br>Anfrage der Jungen Union Hennef vom 16. April 2015 | 5 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Protokoll über die Sitzung der Grünflächenkommission | 6 wird nachgereicht |
| 3.2 | Bekämpfung der Herkulesstaude | 7 |
| 3.3 | Resolution für ein Passagiernachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn<br>Antwortschreiben der Ministerien | 8 |
| 3.4 | Gemeinsame Waldbegehung vom 15.09.2015 | 9 |
| | **Nicht öffentliche Sitzung** | |
| 4 | Beschlussvorlagen | |
| 5 | Anfragen | |
| 6 | Mitteilungen | |

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** V/2015/0327 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 07.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |

## Tagesordnung

Zwischenbericht zum Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzept

## Beschlussvorschlag

Der Zwischenbericht der Fa. Gertec GmbH wird zur Kenntnis genommen.

## Begründung

Frau Püllen von dem Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft aus Essen wird in der Ausschusssitzung über den Stand des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes informieren.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** V/2015/0332 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 12.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |
| Rat | 30.11.2015 | öffentlich |

## Tagesordnung

Überarbeitete Friedhofssatzung
Beschlussempfehlung an den Rat

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) bezüglich der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Regelungsinhalte den Beschluss der im Entwurf beiliegenden überarbeiteten Friedhofssatzung.

## Begründung

Die geltende Friedhofssatzung ist in einigen Punkten an veränderte Gegebenheiten und Rechtssetzungen anzupassen. Maßgebend ist die bestehende Satzung, die Friedhofsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie das geändert Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW).

Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse mit Unterstreichungen kenntlich gemacht und erläutert.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke

# Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg)

# vom

## Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) am _____folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,
02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,
03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,
04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,
05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,
06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,
07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,
08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,
09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,
10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,
11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,
12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.

### § 2
### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung

der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind.

(3)Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

## § 3
## Bestattungsbezirke

(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas anderes gilt, wenn

(a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

(b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,

(c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 4
## Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhö-

fen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5
### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind, soweit an den Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 6
### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) zu lärmen oder zu lagern,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

## § 7
## Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert

werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8
### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

## § 9
## Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) In vorhandene Grüfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind.

## § 10
## Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen.

(5) Die für eine Beisetzung in Grüften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

## § 11
## Ruhezeit und Belegung

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,
b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),
c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen).

(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.

(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet werden:
a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,
b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,
c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
d) bis zu 3 Urnen.

## § 12
## Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtbezirks sind nicht zugelassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13
### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenwahlgrabstätten,
d) Urnenrasenreihengrabstätten,
e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
f) Gemeinschaftsgräber,
g) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
h) Grüfte,
i) Ehrengrabstätten,
j) Totgeborenengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen.

## § 14
## Reihengrabstätten/Totgeborenengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2),
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.

(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.

(7) In Totgeborenengrabstätten können Fehl- und Totgeburten mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

## § 15
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## § 16
## Urnenbeisetzungen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Urnenrasenreihengrabstätten,
d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
e) Reihengrabstätten,
f) Gemeinschaftsgräber,
g) Ehrengrabstätten.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 0,60m breit.

(3) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(5) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Der vorzeitige Ankauf oder eine Verlängerung sind nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## § 17
## Wahlgrabstätten im Grabkammersystem

(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist nur auf Antrag und für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig und nur für die Zeit von weiteren 12 Jahren möglich.

(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.

## § 18

## Ehrengrabstätten

(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.

(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.

(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.

## § 19
## Erhalt bedeutsamer Grabstätten

(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.

# V. Gestaltung der Grabstätten

## § 20
## Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Hennef (Sieg) (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 21
### Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 0,44 m x max. 0,50 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.

(3) Mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte sollen als Pflanzfläche hergerichtet werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.

(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.

(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grab- und Urnenrasenreihengrabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind Einfassungen unzulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 22
## Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23
## Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

## § 24
## Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstäten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 25
## Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anla-

gen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 26
### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

### § 27
### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 28
### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Befestigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(3) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.

### § 29
### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.

(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 30
### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 31
### Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 32
## Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 33
## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 34
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom _____und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gegenüberstellung Friedhofsatzung

| Aktuelle Fassung | Vorgesehene Fassung | Erläuterung |
|---|---|---|
| **Präambel**<br>Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), neugefasst durch Art. 2 d. Gesetz. v. 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Hennef am 25.10.2005 folgende Friedhofsatzung beschlossen: | **Präambel**<br>Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen: | Präambel wurde aktualisiert. |
| **I. Allgemeine Bestimmungen** | | |
| **§ 1**<br>**Geltungsbereich**<br>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:<br><br>01 Friedhof Hennef (Sieg)-Steinstraße,<br>02 Friedhof Hennef (Sieg)-Schulstraße,<br>03 Friedhof Hennef (Sieg)-Frankfurter Straße,<br>04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,<br>05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,<br>06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,<br>07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,<br>08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß, | **§ 1**<br>**Geltungsbereich**<br>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:<br><br>01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,<br>02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,<br>03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,<br>04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,<br>05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,<br>06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,<br>07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,<br>08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß, | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,<br>10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,<br>11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,<br>12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath. | 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,<br>10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,<br>11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,<br>12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath. | |
| **§ 2**<br>**Friedhofszweck**<br>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).<br><br>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten/Aschen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) bzw. deren Eltern, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. | **§ 2**<br>**Friedhofszweck**<br>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).<br><br>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind.<br><br>(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden. | Hier wurden einige Satzkorrekturen vorgenommen und der Text der Mustersatzung übernommen.<br><br>Allgemeiner Hinweis:<br>In der Mustersatzung wird zwischen Beisetzung und Bestattung differenziert. Das Wort Beisetzung wird im Zusammenhang mit Urnen und das Wort Bestattung im Zusammenhang mit Särgen verwendet. Es erfolgte bisher keine Unterscheidung. |
| **§ 3**<br>**Bestattungsbezirke**<br>(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas | **§ 3**<br>**Bestattungsbezirke**<br>(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas | Keine Änderungen. |

| | | |
|---|---|---|
| anderes gilt, wenn<br>(a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,<br>(b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,<br>(c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.<br><br>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. | anderes gilt, wenn<br>(a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,<br>(b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,<br>(c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.<br><br>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. | |
| **§ 4**<br>**Schließung und Entwidmung**<br>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).<br><br>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrab-stätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.<br><br>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft | **§ 4**<br>**Schließung und Entwidmung**<br>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).<br><br>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrab-stätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.<br><br>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.<br><br>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.<br><br>(5) Umbettungstermine anlässlich der Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.<br><br>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. | des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.<br><br>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungs-berechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.<br><br>(5) Umbettungstermine anlässlich der Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.<br><br>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. | |
| **II. Ordnungsvorschriften** | | |
| **§ 5**<br>**Öffnungszeiten**<br>(1) Die Friedhöfe sind, soweit an den | **§ 5**<br>**Öffnungszeiten**<br>(1) Die Friedhöfe sind, soweit an den | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.<br><br>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. | Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.<br><br>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. | |
| **§ 6**<br>**Verhalten auf dem Friedhof**<br>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.<br><br>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,<br>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,<br>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,<br>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,<br>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu | **§ 6**<br>**Verhalten auf dem Friedhof**<br>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.<br><br>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,<br>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,<br>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,<br>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,<br>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| fotografieren,<br>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,<br>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,<br>g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,<br>h) zu lärmen oder zu lagern,<br>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,<br>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.<br><br>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.<br><br>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.<br><br>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden. | fotografieren,<br>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,<br>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,<br>g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,<br>h) zu lärmen oder zu lagern,<br>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,<br>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.<br><br>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.<br><br>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.<br><br>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden. | |
| **§ 7** | **§ 7** | |

| | | |
|---|---|---|
| **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**<br>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.<br><br>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die<br><br>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und<br><br>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.<br><br>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.<br><br>(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem | **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**<br>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.<br><br>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die<br><br>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und<br><br>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerks-ähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerks-ordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meister-prüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.<br><br>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im | Der Text wurde an die Mustersatzung angepasst. Die Mustersatzung verzichtet vor dem Hintergrund rechtlicher Bedenken darauf, Eintragung in die Handwerksrolle und Meisterprüfung kumulativ zu verlangen.<br>Ferner wird darauf verzichtet, die Friedhofs-verwaltung zu verpflichten, für jeden Bediensteten der zugelassenen Gewerbetreibenden einen Ausweis auszustellen. Die Ausstellung derartiger Bedienstetenausweise soll vielmehr den zugelassenen Gewerbetreibenden obliegen. Eine besondere Form oder ein bestimmter Inhalt eines derartigen Ausweises ist nicht vorgesehen. Der Ausweis muss aber in jedem Falle den Aussteller erkennen lassen und den Bediensteten bezeichnen. Die Ausgabe eines Ausweises mit einem Lichtbild ist sinnvoll.<br>Die Genehmigungspflicht ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch im Vergleich zur Mustersatzung von 2009 weiter eingeschränkt worden. Erforderlich für eine Genehmigungspflicht ist, dass sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nötig ist. Insbesondere Gärtner, aber auch Bestatter sind daher aus dem Kreis der üblicherweise Genehmigungspflichtigen herausgenommen worden. Sie müssen ihre Tätigkeit allerdings gegenüber der Friedhofsverwaltung anzeigen.<br>Ebenfalls zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen wurde eine vereinfachte Regelung für Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nebst Verweis |

| | | |
|---|---|---|
| Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.<br><br>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zu-gelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.<br><br>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.<br><br>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind vorbereitende Tätigkeiten der Bestattungsunternehmen im Hinblick auf die Beisetzungen.<br>Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.<br><br>(8) Die Aufbewahrung der bei den gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge sowie die Lagerung und das Zurücklassen von anfallenden Materialien, insbesondere von Aushub, | Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.<br><br>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.<br><br>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.<br><br>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.<br><br>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt | auf die Möglichkeit der Abwicklung über die einheitliche Stelle. |

| | | |
|---|---|---|
| Einfassungen, Grabmale und pflanzlichen Abfall auf den Friedhöfen ist unzulässig. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.<br><br>(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben<br>sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. | werden.<br><br>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben<br>sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.<br><br>(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.<br>Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden. | |
| **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften** | | |
| **§ 8**<br>**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**<br>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der | **§ 8**<br>**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**<br>(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung | Die Fristen sind an die geänderten Fristen im Bestattungsgesetz angepasst worden. Erstmals |

| | | |
|---|---|---|
| Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.<br><br>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.<br><br>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.<br><br>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.<br><br>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet. Begründete Abweichungen genehmigt die Friedhofsverwaltung. | einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.<br><br>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.<br><br>(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.<br><br>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.<br><br>(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.<br><br>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen | enthält nun auch das Bestattungsgesetz eine Frist zur Beisetzung von Urnen, die so ebenfalls in der Satzung aufgegriffen wird. Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung der Bestattung ist nun das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Damit wird auf die unterschiedlichen im Gesetz geregelten möglichen Voraussetzungen eingegangen, ohne die Satzung durch eine alternative Aufzählung aller Varianten zu überfrachten.<br>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beisetzung einer Urne ist Verpflichtung der Angehörigen, nicht des Friedhofsträgers. Dieser muss allerdings die hierzu erforderliche Bescheinigung ausstellen. |

| | | |
|---|---|---|
| | innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.<br><br>(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus. | |
| **§ 9**<br>**Särge und Urnen**<br>(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.<br><br>(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.<br>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen | **§ 9**<br>**Särge und Urnen**<br>(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.<br><br>(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen | Das Bestattungsgesetz sieht keinen Sargzwang mehr vor. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Einzelheiten des Sargzwanges vom Friedhofsträger geregelt werden können. Die in der Mustersatzung enthaltene Regelung enthält nur einen geringfügigen Liberalisierungsansatz gegenüber der bislang geltenden Rechtslage. Für eine ausnahmsweise erfolgende Zulassung der sarglosen Bestattung nach der vorgeschlagenen Formulierung müssen vom Regelfall abweichende Faktoren vorliegen. In Betracht kommen dabei insbesondere religiöse Gründe. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde allerdings die Einengung der Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit nur auf religiöse Gründe aus der Satzung gestrichen.<br>Die Formulierung des § 9 Abs. 2 ist an die neue Regelung zur Sargbeschaffenheit u.a. im Bestattungsgesetz angepasst worden. |

| | | |
|---|---|---|
| müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.<br><br>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.<br><br>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.<br><br>(5) In vorhandene Grüfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind | innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.<br>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.<br><br>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.<br><br>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.<br><br>(5) In vorhandene Grüfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind. | Insbesondere bestimmte lackierte Hölzer zersetzen sich sehr schlecht in Grabkammer-systemen. |
| **§ 10**<br>**Ausheben der Gräber**<br>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. | **§ 10**<br>**Ausheben der Gräber**<br>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.<br><br>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.<br><br>(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung unverzüglich Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen.<br><br>(5) Die für eine Beisetzung in Grüften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. | (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.<br><br>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.<br><br>(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen.<br><br>(5) Die für eine Beisetzung in Grüften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. | Hier wurde der Begriff „Grabaufwuchs“ ergänzt. |
| **§ 11**<br>**Ruhezeit und Belegung**<br>(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:<br>a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,<br>b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),<br>c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) | **§ 11**<br>**Ruhezeit und Belegung**<br>(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:<br>a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,<br>b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),<br>c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen). | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| (2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.<br><br>(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet werden:<br>a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,<br>b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,<br>c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr<br>d) bis zu 3 Urnen. | (2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.<br><br>(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet werden:<br>a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,<br>b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,<br>c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,<br>d) bis zu 3 Urnen. | |
| **§ 12**<br>**Umbettungen**<br>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.<br><br>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Hennef (Sieg) in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 | **§ 12**<br>**Umbettungen**<br>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.<br><br>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtbezirks sind nicht zugelassen.<br><br>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung | Wegen Einhaltung der Totenruhe sowie der Nähe der einzelnen städtischen Friedhöfe sollen zukünftig keine innerstädtischen Umbettungen durchgeführt werden. |

| | | |
|---|---|---|
| und Abs. 3 bleiben unberührt.<br><br>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.<br><br>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.<br><br>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.<br><br>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.<br><br>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.<br><br>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher | in belegte Grabstätten umgebettet werden.<br><br>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.<br><br>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.<br><br>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.<br><br>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.<br><br>(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.<br><br>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben | Der neue Abs. 8 reagiert auf gelegentlich aufgekommene Unklarheiten vor Ort bei Gebührenrückforderungen. Die Maßnahme dient der Haushaltsklarheit und Praktikabilität. |

| | | |
|---|---|---|
| oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. | werden. | |
| **IV. Grabstätten** | | |
| **§ 13**<br>**Arten der Grabstätten**<br>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.<br><br>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in<br>a) Reihengrabstätten,<br>b) Wahlgrabstätten,<br>c) Urnenwahlgrabstätten,<br>d) Urnenrasenreihengrabstätten<br>e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,<br>f) Gemeinschaftsgräber,<br>g) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,<br>h) Grüfte,<br>i) Ehrengrabstätten.<br><br>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. | **§ 13**<br>**Arten der Grabstätten**<br>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.<br><br>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in<br>a) Reihengrabstätten,<br>b) Wahlgrabstätten,<br>c) Urnenwahlgrabstätten,<br>d) Urnenrasenreihengrabstätten,<br>e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,<br>f) Gemeinschaftsgräber,<br>g) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,<br>h) Grüfte,<br>i) Ehrengrabstätten,<br>j) Totgeborenengrabstätten.<br><br>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf | Hier wurde eine neue Grabart ergänzt (weitere Details siehe § 14 dieser Satzung). |

| | | |
|---|---|---|
| (4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen. | Unveränderlichkeit der Umgebung.<br><br>(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen. | |
| **§ 14**<br>**Reihengrabstätten**<br>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.<br><br>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet<br>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2)<br>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.<br><br>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.<br><br>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.<br><br>(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.<br><br>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum | **§ 14**<br>**Reihengrabstätten/Totgeborenengrabstätten**<br>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.<br><br>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet<br>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2),<br>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.<br><br>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwanger-schaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.<br><br>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder | Die Regelung wurde ergänzt, weil das Bestattungsgesetz die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus der Schwanger-schaftsabbruch stammenden Leibesfrucht vorsieht. |

| | | |
|---|---|---|
| vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit. | Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.<br><br>(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.<br><br>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.<br><br>(7) In Totgeborenengrabstätten können Fehl- und Totgeburten mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei. | Diese Grabart besteht bereits seit 3 Jahren und wird jetzt als Änderung in die Satzung aufgenommen. |
| **§ 15**<br>**Wahlgrabstätten**<br>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die | **§ 15**<br>**Wahlgrabstätten**<br>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die | |

| | | |
|---|---|---|
| Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist. | Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist. | |
| (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist. | (2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist. | Hier wurde die bereits praktizierte Vorgehensweise in die Satzung aufgenommen. |
| (3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten. | (3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten. | |
| (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. | (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. | |
| (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel 3 Monate vorher schriftlich und durch eine Mitteilung für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Im Übrigen hat auch der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit für die Verlängerung zu sorgen. | (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. | Hier wurde der Text aus der Mustersatzung übernommen. Der Text ist eindeutiger. |
| (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein | (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum | |

| | | |
|---|---|---|
| Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.<br><br>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:<br><br>a) auf den überlebenden Ehegatten,<br>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft<br>c) auf die Kinder,<br>d) auf die Stiefkinder,<br>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter<br>f) auf die Eltern,<br>g) auf die vollbürtigen Geschwister,<br>h) auf die Stiefgeschwister,<br>i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.<br><br>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.<br><br>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis | Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.<br><br>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:<br><br>a) auf den überlebenden Ehegatten,<br>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,<br>c) auf die Kinder,<br>d) auf die Stiefkinder,<br>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,<br>f) auf die Eltern,<br>g) auf die vollbürtigen Geschwister,<br>h) auf die Stiefgeschwister,<br>i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.<br><br>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.<br><br>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung | Hier wurde der Text aus der Mustersatzung übernommen. Durch die Ergänzung wird die Regelung für die Praxis eindeutiger. |

| | | |
|---|---|---|
| der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.<br><br>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.<br><br>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.<br><br>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.<br><br>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.<br><br>(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.<br><br>(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. | nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.<br><br>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.<br><br>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.<br><br>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.<br><br>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr. | Satz 2 wurde aus der Mustersatzung übernommen. Die Regelung wurde erweitert.<br><br>Die Maßnahme dient der Haushaltsklarheit und Praktikabilität. |

| | | |
|---|---|---|
| | (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.<br><br>(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.<br><br>(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. | |
| **§ 16**<br>**Urnenbeisetzungen**<br>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in<br>a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,<br>b) Urnenwahlgrabstätten,<br>c) Urnen-Rasenreihengrabstätten,<br>d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,<br>e) Reihengrabstätten,<br>f) Gemeinschaftsgräber,<br>g) Ehrengrabstätten.<br><br>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 0,60m breit. | **§ 16**<br>**Urnenbeisetzungen**<br>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in<br>a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Stück, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,<br>b) Urnenwahlgrabstätten,<br>c) Urnenrasenreihengrabstätten,<br>d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,<br>e) Reihengrabstätten,<br>f) Gemeinschaftsgräber,<br>g) Ehrengrabstätten.<br><br>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 0,60m breit.<br><br>(3) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf | Hier war eine Korrektur erforderlich, weil Urnenwahlgräber der Reihe nach vergeben werden. Auf die Lage kann kein Einfluss genommen werden.<br><br>Zur Klarstellung wurde ein Verweis auf den |

| | | |
|---|---|---|
| (3) Urnenrasenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.<br><br>(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.<br><br>(5) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten | dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.<br><br>(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.<br><br>(5) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach | Friedhof Hennef, Steinstraße eingefügt. |

| | | |
|---|---|---|
| werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Der vorzeitige Ankauf oder eine Verlängerung sind nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.<br><br>(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.<br><br>(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten. | vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Der vorzeitige Ankauf oder eine Verlängerung sind nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.<br><br>(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.<br><br>(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten. | Hier wurde die bisherige Praxis in die Satzung aufgenommen. |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 17**<br>**Wahlgrabstätten im Grabkammersystem**<br>(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).<br><br>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.<br><br>(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist nur auf Antrag und nur für die Zeit von weiteren 12 Jahren möglich.<br><br>(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen. | **§ 17**<br>**Wahlgrabstätten im Grabkammersystem**<br>(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).<br><br>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.<br><br>(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.<br><br>(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen. | Die Vorgehensweise wurde der Regelung für Wahlgrabstätten angepasst. |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 18**<br>**Ehrengrabstätten**<br><br>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.<br><br>(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.<br><br>(3) Ehrengräber sind gebührenfrei. | **§ 18**<br>**Ehrengrabstätten**<br><br>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.<br><br>(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.<br><br>(3) Ehrengräber sind gebührenfrei. | Keine Änderung |
| **§ 19**<br>**Erhalt bedeutsamer Grabstätten**<br>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen.<br><br>(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg)- | **§ 19**<br>**Erhalt bedeutsamer Grabstätten**<br>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach | Da die Friedhöfe Hennef (Sieg)-Rott und Hennef (Sieg), Steinstraße in die Denkmalliste aufgenommen werden sollen, wurde auf Anregung der Unteren Denkmalbehörde die Übernahme von Patenschaften an historischen Grabstätten durch diese Erweiterung der Satzung ermöglicht. |

| | | |
|---|---|---|
| Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg)-Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten. | Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.<br><br>(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten. | |
| **V. Gestaltung der Grabstätten** | | |
| **§ 20**<br>**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**<br>(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 25), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.<br><br>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt .Hennef (Sieg). (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen | **§ 20**<br>**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**<br>(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21 ), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.<br><br>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Hennef (Sieg) (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen | Hier wurde eine Korrektur vorgenommen. § 25 wurde entfernt, weil er an dieser Stelle fehlerhaft war. |

| | | |
|---|---|---|
| Fassung.<br><br>(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 27, Satz 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 3 zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. | Fassung.<br><br>(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 27, Satz 2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 3 zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. | |
| **VI. Grabmale und bauliche Anlagen** | | |
| **§ 21**<br>**Besondere Gestaltungsvorschriften**<br>(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.<br><br>(2) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 0,44 m x max. 0,50 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von | **§ 21**<br>**Besondere Gestaltungsvorschriften**<br>(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung an-gepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.<br><br>(2) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 0,44 m x max. 0,50 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von | |

| | | |
|---|---|---|
| Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.<br><br>(3) Mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte sollen als Pflanzfläche hergerichtet werden.<br><br>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.<br><br>(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.<br><br>(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihen-gräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofs-verwaltung.<br><br>(7) Auf Grabstätten auf dem Waldfriedhof Allner und den von Bäumen überschirmten Grabfeldern Feld 1 bis Feld 12 in Bödingen (Neuer Friedhof, alter Teil) sind Einfassungen unzulässig.<br><br>(8) Im neuen Teil des Friedhofs Steinstraße (Grabfelder 21 bis 30) sind Einfassungen lediglich in Form von Trittplatten zugelassen. | Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.<br><br>(3) Mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte sollen als Pflanzfläche hergerichtet werden.<br><br>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.<br><br>(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.<br><br>(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihen-gräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofs-verwaltung.<br><br>(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind Einfassungen unzulässig. | Durch die ungünstige Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen wurde die aufgeschüttete Graberde bei starkem Regen weggespült, da keine Einfassungen vorhanden waren. Aufgrund dessen wurden Einfassungen wieder zugelassen. Daher ist die Satzung anzupassen.<br>Das Gleiche gilt für den Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße. Daher entfällt Abs. 8. alter Fassung. |

| | | |
|---|---|---|
| (9) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. | (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. | Hier wurde lediglich die Aufzählung der Absätze korrigiert. |
| **§ 22**<br>**Zustimmungserfordernis**<br>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.<br><br>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:<br>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.<br>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter | **§ 22**<br>**Zustimmungserfordernis**<br>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antrag-steller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahl-grabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.<br><br>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:<br>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.<br>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter | Keine Änderung. |

| | | |
|---|---|---|
| Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.<br><br>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.<br><br>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.<br><br>(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. | Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.<br><br>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.<br><br>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.<br><br>(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. | |
| **§ 23**<br>**Fundamentierung und Befestigung**<br>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen | **§ 23**<br>**Fundamentierung und Befestigung**<br>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von | Der Text wurde an die Mustersatzung angepasst. Die Bezeichnungen der Richtlinien wurden abgeändert. |

| | | |
|---|---|---|
| Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.<br><br>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.<br><br>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21. | Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.<br><br>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.<br><br>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21. | |
| **§ 24**<br>**Unterhaltung**<br>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.<br><br>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich | **§ 24**<br>**Unterhaltung**<br>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstäten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.<br><br>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bezüglich der Entfernung von Grabmalen auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des |

| | | |
|---|---|---|
| Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.<br><br>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Hennef (Sieg) im Innenverhältnis, soweit die Stadt Hennef (Sieg) nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.<br><br>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten | Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.<br><br>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.<br><br>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten | Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg. Ansonsten wurde der Text an die Mustersatzung angepasst.<br><br>Hier wurde der Namen Gemeinde durch den Namen Stadt ausgetauscht. |

| | | |
|---|---|---|
| bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. | bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. | |
| **§ 25**<br>**Entfernung**<br>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.<br><br>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Fundamente, Grabaufwuchs und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. | **§ 25**<br>**Entfernung**<br>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.<br><br>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bezüglich der Entfernung von Grabmalen auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg.<br>Aus organisatorischen Gründen wurde festgelegt, dass Reihengräber vom Baubetriebshof abgeräumt werden. Diese Gräber können aufgrund ihrer Chronologie im Verbund besser durch den Baubetriebshof entfernt werden.<br>Ansonsten wurde der Text aus der Mustersatzung übernommen. |

| | | |
|---|---|---|
| (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. | tragen. Reihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.<br><br>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. | |
| **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten** | | |
| **§ 26**<br>**Herrichtung und Unterhaltung**<br>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.<br><br>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.<br><br>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die | **§ 26**<br>**Herrichtung und Unterhaltung**<br>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.<br><br>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.<br><br>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die | |

| | | |
|---|---|---|
| Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Reihengrabzuweisung nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt. | Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt. | Siehe Erläuterung zu § 25 dieser Satzung (Entfernen von Reihengräbern). |
| (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. | (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. | |
| (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. | (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. | |
| (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. | (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. | |
| (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. | (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. | |

| | | |
|---|---|---|
| (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.<br><br>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.<br><br>(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.<br><br>(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen. | (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.<br><br>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.<br><br>(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.<br><br>(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen. | |
| **§ 27**<br>**Vernachlässigung der Grabpflege**<br>(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht | **§ 27**<br>**Vernachlässigung der Grabpflege**<br>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der | Anstelle einer Aufzählung verschiedener Grabarten wird der Oberbegriff der Grabstätte |

| | | |
|---|---|---|
| ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.<br><br>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung<br>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und<br>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen | Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.<br><br>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung<br>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und<br>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen | verwendet.<br>Auch hier wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Verwaltungsvollstreckung verwiesen. Aufgrund des Eingriffs in die Rechte des Nutzungsberechtigten und ggf. des Eigentümers der Grabmale erscheint ein solches Vorgehen als sicherster Weg. |

| | | |
|---|---|---|
| beseitigen lassen.<br><br>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. | beseitigen lassen.<br><br>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. | |
| **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern** | | |
| **§ 28**<br>**Benutzung der Leichenhalle**<br>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.<br><br>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.<br><br>(3) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen. | **§ 28**<br>**Benutzung der Leichenhalle**<br>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.<br><br>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.<br><br>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.<br><br>(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen. | Der Text wurde an die Mustersatzung angepasst; der neue Abs. 3 wurde eingefügt. Hier wurde eine Regelung für meldepflichtige übertragbare Krankheiten getroffen. |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 29**<br>**Trauerfeiern**<br>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.<br><br>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.<br><br>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.<br><br>(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.<br><br>(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. | **§ 29**<br>**Trauerfeiern**<br>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.<br><br>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.<br><br>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.<br><br>(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.<br><br>(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. | Keine Änderungen. |

| IX. Schlussvorschriften | | |
|---|---|---|
| **§ 30**<br>**Alte Rechte**<br>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. | **§ 30**<br>**Alte Rechte**<br>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. | |
| **§ 31**<br>**Haftung**<br>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. | **§ 31**<br>**Haftung**<br>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. | |
| **§ 32**<br>**Gebühren**<br>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. | **§ 32**<br>**Gebühren**<br>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. | |
| **§ 33**<br>**Ordnungswidrigkeiten**<br>Ordnungswidrig handelt, wer<br><br>a) sich als Besucher entgegen §6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,<br>b) die Verhaltensregeln des §6 Abs. 2 | **§ 33**<br>**Ordnungswidrigkeiten**<br>Ordnungswidrig handelt, wer<br><br>a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,<br>b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 | Hier wurden einige Bezeichnungen von Paragraphen geändert. |

| | | |
|---|---|---|
| missachtet,<br>c) entgegen §6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,<br>d) als Gewerbetreibender entgegen §7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,<br>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,<br>f) entgegen §22 Abs. (1) und (3), §26 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,<br>g) Grabmale entgegen §24 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen §25 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,<br>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen §27 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,<br>i) Grabstätten entgegen §28 vernachlässigt.<br><br>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden. | missachtet,<br>c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,<br>d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,<br>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,<br>f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,<br>g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,<br>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,<br>i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.<br><br>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden. | |

| | | |
|---|---|---|
| **§ 34**<br>**Inkrafttreten**<br>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.09.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. | **§ 34**<br>**Inkrafttreten**<br>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom _____und alle übrigen entgegenstehenden orts-rechtlichen Vorschriften außer Kraft. | |

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** V/2015/0326 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 07.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |

## Tagesordnung

Pflegekostenzuschüsse für die Vereine
Antrag der CDU Fraktion vom 17.11.2014
Beschluss des Ausschusses vom 09.12.2014

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz stimmt der modifizierten *Richtlinie der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine für die Pflege von städtischen Grünflächen* zu.

## Begründung

In der Sitzung vom 09.12.2014 beauftragte der Ausschuss die Verwaltung zu einem Gespräch mit den Heimatvereinen, die trotz der Pflege sehr großer Grünflächen nur einen Teil dieser Leistung vergütet bekommen.
Grundlage für diesen Umstand ist eine Regelung in der o.g. Richtlinie, wonach Stauden- und Rasenflächen nur bis zu einer Kappungsgrenze bei der Bezuschussung von Pflegeleistungen berücksichtigt werden.
Mit den hiervor betroffenen Heimatvereinen Allner, Heisterschoß, Happerschoß, Müschmühle Lauthausen und Stoßdorf sowie mit der Arbeitsgemeinschaft der Heimatverein wurde am 18.08.2015 das Problem erörtert.
Da die Konstellation der Pflege sehr großer Flächen vergleichsweise selten auftritt, der Leistungsumfang mit dem Umweltamt ohnehin vorab abzustimmen ist und mit der Kappungsgrenze letztlich eine Ungleichbehandlung vorliegt, stimmten die Teilnehmer dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Kappungsgrenzen künftig fallen zu lassen. Die Mehrkosten in Höhe von insgesamt 2.935 Euro sind bei dem Haushaltsansatz 2016 berücksichtigt.

Die veränderte Richtlinie ist als Anlage beigelegt.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke

**Richtlinie**

**der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine**

**für die Pflege von städtischen Grünflächen**

**(Beschluss des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.11.2015 )**

## 1. Förderungszweck

Die Stadt Hennef (Sieg) fördert Leistungen der ortsansässigen Vereine und sonstigen Vereinigungen zur Pflege und Unterhaltung von stadteigenen Grünanlagen, die für die Erhaltung und Entwicklung eines attraktiven Ortsbildes, für die Naherholung, für Naturschutz und Landschaftspflege oder in kultureller und denkmalpflegerischer Hinsicht bedeutsam sind. Hierzu gewährt die Stadt Hennef (Sieg) freiwillige Pflegekostenzuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2. Förderungsempfänger

Gefördert werden die der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine der Stadt Hennef e.V. angehörigen Vereine sowie sonstige Vereinigungen, die im Sinne dieser Richtlinien tätig werden.

## 3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Leistungen, die für die regelmäßige Unterhaltung der städtischen Grünanlagen erforderlich sind und vor der Durchführung mit dem Umweltamt abgestimmt und anerkannt wurden.

Vereinbarungen über die Pflegekostenzuschüsse für die Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen durch die Heimatvereine sowie sonstige Vereinsförderungen werden hiervon nicht berührt.

## 4. Verfahren

Leistungen im Sinne des Förderungszwecks können formlos beim Umweltamt beantragt werden. Aus dem Antrag sollten die Abgrenzung der Flächen und der erforderliche Unterhaltungsaufwand hervorgehen. Das genaue Aufmass wird vom Umweltamt ermittelt.

Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungen werden zwischen Umweltamt und Fördermittelempfänger einvernehmlich abgestimmt.

Das Umweltamt kontrolliert die Leistungen selbstständig; eine formelle Abnahme ist nicht erforderlich.

Änderungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der vereinbarten Leistungen sind dem Umweltamt unverzüglich mitzuteilen.

Nicht oder nur unzureichend erbrachte Leistungen werden vom Umweltamt angemahnt. Bei wiederholten Leistungsstörungen wird die Förderung nicht ausgezahlt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Prinzipiell förderfähige Maßnahmen können aufgrund fehlender Mittel oder anderweitiger Schwerpunkte abgelehnt werden.

Zum Zeitpunkt des Richtlinienbeschlusses bereits laufende Pflegevereinbarungen brauchen nicht erneut beantragt zu werden.

Die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Flächeneigentümer. Für die Verkehrs- und Unfallsicherung im Zuge der Pflegearbeiten ist der Förderungsempfänger zuständig.

## 5. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Leistungen, die dem Förderungszweck entsprechen und vor der Durchführung mit dem Umweltamt abgestimmt und als förderfähig anerkannt wurden.

Leistungen, die bereits mit Zuschüssen oder sonstigen geldwerten Vorteilen (Nutzungsrechten u.a.) aufgrund anderweitiger Vereinbarungen (zu erbringende Eigenleistungen von Vereinen, im Zuge von Dorferneuerungsmaßnahmen eingegangene Verpflichtungen u.a.) honoriert wurden, sind von der Förderung ausgenommen.

Der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungs- und Reinigungsmittel ist grundsätzlich untersagt.

## 6. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Anlagentypen wie folgt zu unterhalten:

| Anlagentyp | Tarif-Code | Leistungen |
|---|---|---|
| Rasen | G1 | - intensives Mähen der Rasenflächen<br>- regelmäßiges Absammeln von Steinen und Unrat<br>- Aufnehmen von Herbstlaub |
| Anlage mit Rasen, Bäumen und Sträuchern | G2 | wie G1<br>- Zurückschneiden von Sträuchern<br>- Beseitigung von Unkraut und aufgelaufenem Anflugsamen |
| Anlage mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken und Abfallbehältern | G3 | wie G2<br>- Instand- und Sauberhalten der Gehwege und Bänke |
| Anlage mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken, Abfallbehältern und Blumenbeeten | G4 | wie G3<br>- Bepflanzung und Pflege von Blumenbeeten |
| Biotopanlagen | G5 | nach Absprache |
| Blumenanlagen | G6 | - Bepflanzung und intensive Pflege der Blumenanlagen |
| Baumscheiben | G7 | - intensive Pflege der Unterpflanzung bzw. des Rasens |
| Wanderwege mit angrenzenden Strauchflächen | G8 | - Sauber- und Instandhaltung der Wegefläche<br>- Zurückschneiden der angrenzenden Strauchflächen |
| Wanderwege mit Rasendecke | G9 | wie G8<br>- intensives Mähen der Rasendecke |
| Kreuze oder Mahnmale, Verkehrskreisel | E1,<br>E2,<br>E3, | je nach Ausstattung:<br>- Mähen von Rasenflächen<br>- Sauber- und Instandhalten von Wegen und |

| | | |
|---|---|---|
| | E4 | Plätzen<br>- Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes und Unrat<br>- Schneiden von Strauchflächen und Formschnitthecken<br>Bepflanzung u. Pflege von Pflanzkübeln |

## 6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss für bereits geleistete und nicht beanstandete Arbeiten gewährt.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den in **Anlage 1** aufgeführten Flächen- bzw. Pauschaltarifen.

Die Auszahlung der Pflegekostenzuschüsse erfolgt i.d.R. im Oktober.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Gewährung von Pflegekostenzuschüssen für die Pflege und Unterhaltung von städt. Grünanlagen tritt in der jetzigen Form ab 01.01.2016 in Kraft.

**Anlage 1**

**Flächen- und Pauschaltarife**

| Tarif | Anlagetyp | Flächenobergrenze/ Kappungsgrenze ab 01.01.2016 | Tarif ab 01.01.2014 |
|---|---|---|---|
| G1 | Rasen | entfällt | 0,19 €/qm |
| G2 | Rasen mit Bäumen und Sträuchern | entfällt | 0,35 €/qm |
| G3 | Rasen mit Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken und Abfallbehältern | entfällt | 0,52 €/qm |
| G4 | Rasen mit Bäumen und Sträuchern, Gehwegen, Bänken, Abfallbehältern, Blumenbeeten (mind. 10 % d. Fläche) | entfällt | 0,70 €/qm |
| G5 | Biotopanlagen | entfällt | 0,35 €/qm |
| G6 | Blumenanlagen | entfällt | 1,10 €/qm |
| G7 | isolierte Baumscheibe | | 5,50 € pausch. |
| G8 | Wanderwege mit angrenzenden Strauchflächen | entfällt | 0,35 €/m |
| G9 | Wanderwege mit Rasendecke | entfällt | 0,19 €/m |
| E1 | Schlichtes Kreuz o. Mahnmal auf Rasen o. befestigter Fläche | | 27,50 € pausch. |
| E2 | Kreuz o. Mahnmal mit mittlerem Gestaltungsaufwand | | 55,00 € pausch. |
| E3 | Aufwendig gestaltetes Ehrenmal mit Blumen-o. Staudenflächen, Schnittgehölzen Pflanzkübeln u.ä., Verkehrskreisel | | 110,00 € pausch. |
| E4 | Außergewöhnlich großes Ehrenmal | | 220,00 € pausch. |

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** V/2015/0328 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 07.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 23.11.2015 | öffentlich |
| Rat | 30.11.2015 | öffentlich |

## Tagesordnung

Haushaltsberatung 2016
Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Umweltamtes
Produkt 244 "Abfallbeseitigung"
Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen"
Produkt 291 "Bestattungswesen"
Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe"
Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz"
Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft"
Produkt 315 "Umweltschutz"
Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen"

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Haupt, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

„Der Haushaltswurf 2016 für das Budget des Umweltamtes wird unter Berücksichtigung der Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen."

## Begründung

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2016 wurde am 28.09.2015 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Die Fachausschüsse beraten die Details ihrer Budgets und beschließen eine Empfehlung für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 23.11.2015.

Der so beratene Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 30.11.2015 zugeleitet.

Die sich gegenüber dem Haushaltsplan 2015 ergebenden Änderungen werden als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke

# Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2016
## ( Teilergebnisplan )

Produkt-Nr. 294 Produktname: Land- und Forstwirtschaft

| Seite | Position | Ertrag/ Aufwand | Konto | Kosten-träger | Kosten-stelle | Alter Ansatz € | Änderung € | Neuer Ansatz € | Begründung / betroffene Haushaltsjahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | A | 522101 | 29401928 | 00001710 | -38.970 € | 18.000 € | -20.970 € | Mittel Generalwegebauplan wurden irrt. doppelt |
| | | | | | | | | | etatisiert und sind im Produkt 265 zu finden. |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | - € | - € | |
| | | | | | | | | | |
| **Ergebnis:** | | | | | | | 18.000,00 € | | |

## Veränderungen im Haushaltsentwurf 2016

**Produkt 244 Abfallbeseitigung**

- **S. 335 Nr. 13 529101**

  2015 - 3.275,00 €
  2016 0,00 €

  Ab 2016 fallen keine zusätzlichen Kosten für die Entleerung der Unterflurglascontainer an.

**Produkt 289 Parkanlagen und öffentl. Grünflächen**

- **S.344 Nr. 13 522101**

  2015 - 70.000,00 €
  2016 - 78.000,00 €

  Rücknahme der haushaltstechnischen Kürzung

- **S.344 Nr. 13 522105**

  2015 - 40.000,00 €
  2016 - 50.000,00 €

  Erhöhte Mittel zur Pflege, Austausch- und Neupflanzungen aufgrund des älteren Baumbestandes und zunehmender Schlechtwetterereignisse

- **S.344 Nr. 15 531301**

  2015 - 201.000,00 €
  2016 - 218.000,00 €

  Erhöhung Abgabe Wasserverband und Aggerverband

- **S.344 Nr.15 531801**

  2015 - 34.500,00 €
  2016 - 37.500,00 €

  Wegfall der Deckelung bei den Pflegekostenzuschüssen Vereine

**Produkt 291 Bestattungswesen**

- **S.356 Nr. 13 522105**

  2015 - 55.000,00 €
  2016 - 80.000,00 €

  Mehrkosten für die Befestigung diverser Friedhofswege

**Produkt 294 Land- und Forstwirtschaft**

- **S.385 Nr. 13 522101**

  2015 - 20.970,00 €
  2016 - 38.970,00 € **!!Änderungsliste!!**

  Ursprüngliche Etatisierung der Mittel für den Generalwegebauplan in Höhe von 18.000,00 €. Diese wurden jedoch abschließend im Produkt 265 eingestellt. Bitte die Änderungsliste beachten.

- **S. 386 Nr. 15 531801**

  2015 -3.000,00 €
  2016 -3.250,00 €

  Gebührenerhöhung für techn. Betriebsleitung des Forstamtes

**Produkt 315 Umweltschutz**

- **S. 394 Nr. 15 531801**

  2015 0,00 €
  2016 - 2.300,00 €

  Kostenbeteiligung Energienatur( nur Betriebsführung )

**Produkt 265** **Öffentliche Verkehrsflächen**

- **S. 933** **Nr. 13** **522101**

  2015 - 13.500,00 €
  2016 - 18.000,00 €

  Unterhaltungs-/Instandsetzungskosten von Waldwirtschaftswegen (Generalwegebauplan)

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Anfrage

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** F/2015/0032 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 08.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |

**Tagesordnung**

Aktueller Sachstand zu der Novellierung des Bestattungsgesetz NRW
Anfrage der Jungen Union Hennef vom 16.04.2015

**Anfragentext**

**1. Änderungen des Bestattungsgesetz NRW**

Die wesentlichen Änderungen des Bestattungsgesetzes (BestG) werden vom Städte- und Gemeindetag wie folgt umrissen:

- *Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass Kommunen gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit der Friedhofsträgerschaft beleihen können. Dies soll insbesondere die Errichtung konfessioneller islamischer Friedhöfe ermöglichen. Unberührt bleibt davon selbstverständlich die bereits jetzt bestehende und erprobte Möglichkeit, auf einem kommunalen Friedhof Felder für Bestattungen nach muslimischem Ritus vorzusehen.*
- *Die Bedingungen für die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs von Bestattungswäldern werden im Gesetz präzisiert.*
- *Als Reaktion auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zum kommunalen Verbot von Grabstätten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird auf Antrag von Fraktionen anstelle einer Satzungsermächtigungsklausel nun ein landesweites Verbot des Aufstellens von Grabsteinen aus schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit im Bestattungsgesetz normiert. Zulässig soll danach nur noch das Aufstellen solcher Grabsteine sein, die entweder in Staaten hergestellt wurden, in denen nicht gegen das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit verstoßen wird, oder für die durch ein anerkanntes Zertifikat sichergestellt ist, dass sie ohne Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit gewonnen wurden. Die Zulassung von Zertifizierungsstellen wird durch die Landesregierung geregelt.*
- *In Zukunft wird das Bestattungsgesetz eine eindeutige Festlegung dahingehend enthalten, dass Urnen, Särge, Grabbeigaben und Totenbekleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erdbestattung ist in Zukunft 24 Stunden nach Eintritt des Todes, Bestattung oder Einäscherung müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden (wie bisher auch sind Ausnahmen möglich).*

- *Für Urnenbeisetzungen wird u.a. auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände die Pflicht zum Nachweis der Beisetzung eingeführt.*

*(aus Schnellbrief 121/2014 d. Städte- und Gemeindebundes NRW)*

**2. Islamische Bestattungen**

Das neue Gesetz erlaubt erstmals auch eigene muslimische Friedhöfe. Neben den etablierten Kirchen dürfen jetzt auch gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine Friedhöfe in Eigenverantwortung betreiben, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können. Bisher waren in NRW zwar islamische Bestattungen möglich, aber nicht der selbstständige Friedhofsbetrieb durch muslimische Vereine.

**3. Tuchbestattungen**

Bereits mit der Änderung des BestG von 2003 wurde der verbindliche Sargzwang aufgehoben und den Friedhofsträgern die Möglichkeit eingeräumt, eigene Regelungen zu treffen. Analog zur Mustersatzung regelt § 9 der neuen Hennefer Friedhofssatzung:

*Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.*

**4. Zeitspanne vom Tod bis zur Bestattung**

Der novellierte § 13 (3) BestG legt folgende Fristen fest:

*Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragen sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.*

**5. Ausbeuterische Bedingungen bei der Grabsteinproduktion**

Verlässliche, überprüfbare Zahlen über Kinder in ausbeuterischen Bedingungen bei der Grabsteinproduktion liegen der Stadtverwaltung nicht vor. Im Internet sind einige Reportagen und Berichte über dieses Thema einsehbar. Eine Pressemitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter führt hierzu aus: „*Verlässliche Angaben darüber, wie viele Kinder unter Verstoß gegen internationale Konventionen an der Herstellung importierter Grabsteine beteiligt sind, existieren nicht. Aber nach einer Schätzung des Instituts für Ökonomie und Ökumene in Siegburg arbeiten allein in der indischen Steinindustrie mindestens 150.000 Kinder*.“ (PM vom 23.4.2013)

**6. Verhinderung von Kinderarbeit bei der Grabsteinproduktion**

Ein neu eingeführter Paragraph zielt auf eine Regelung dieser Problematik ab:

*§ 4a (Grabsteine aus Kinderarbeit)*
*(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn*
*1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder*
*2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.*

*(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennende Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie*
*1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,*
*2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,*
*3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,*
*4. ihre Tätigkeit dokumentiert.*
*Die anerkennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.*
*(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.*

Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser Regelung liegen noch nicht vor.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke

**23. April 2013**

# Ministerin Steffens: Kabinett beschließt neues Bestattungsgesetz - Grabsteine aus Kinderarbeit verbieten / Muslimische Friedhöfe ermöglichen

Die Landesregierung hat die Novellierung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) beschlossen. Das Kabinett billigte den von Gesundheitsministerin Barbara Steffens vorgelegten Entwurf. Zentrale Punkte der Novellierung sind die Möglichkeit zum Erlass eines Aufstellungsverbots von Grabsteinen aus Kinderarbeit, zur Errichtung rein muslimischer Friedhöfe sowie die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Verbesserung der Leichenschau. Das Gesetz wird nun in den Landtag eingebracht und soll möglichst Anfang 2014 in Kraft treten.

**Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter teilt mit:**

Die Landesregierung hat die Novellierung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) beschlossen. Das Kabinett billigte den von Gesundheitsministerin Barbara Steffens vorgelegten Entwurf. Zentrale Punkte der Novellierung sind die Möglichkeit zum Erlass eines Aufstellungsverbots von Grabsteinen aus Kinderarbeit, zur Errichtung rein muslimischer Friedhöfe sowie die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Verbesserung der Leichenschau. Das Gesetz wird nun in den Landtag eingebracht und soll möglichst Anfang 2014 in Kraft treten.

„Mit dem Gesetz ermöglichen wir Friedhofsträgern, das Aufstellen von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verbieten, durch die das Leben von Mädchen und Jungen zerstört wird“, erklärte Ministerin Steffens nach der Kabinettssitzung. „Insbesondere kirchliche Träger haben den Wunsch, in ihrer Satzung entsprechende Regelungen aufzunehmen. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen“, so Steffens weiter.

Nach Schätzung der Internationalen Arbeitsorganisation verrichten rund 115 Millionen Kinder in aller Welt Arbeiten, die schädliche für ihre Sicherheit,

Gesundheit oder Entwicklung sind. Verlässliche Angaben darüber, wie viele Kinder unter Verstoß gegen internationale Konventionen an der Herstellung importierter Grabsteine beteiligt sind, existieren nicht. Aber nach einer Schätzung des Instituts für Ökonomie und Ökumene in Siegburg arbeiten allein in der indischen Steinindustrie mindestens 150.000 Kinder.

**Muslimische Friedhöfe**

Kommunen in Nordrhein-Westfalen sollen gemeinnützigen Religionsgemeinschaften oder religiösen Vereinen die Errichtung und den Betrieb eines Friedhofes übertragen können. Dadurch können nach dem spezifischen Brauchtum ausgerichtete Bestattungen „aus einer Hand“ angeboten werden. „Ich gehe davon aus, dass sich immer mehr Muslime in Deutschland bestatten lassen möchten, damit sich die Grabstätten in der Nähe ihrer hier lebenden Kinder und Enkel befinden“, sagte Steffens. Bisher sind in Nordrhein-Westfalen zwar islamische Bestattungen möglich, nicht aber der selbstständige Betrieb eines Friedhofs durch Religionsgemeinschaften, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Dazu zählen zum Beispiel religiöse Vereine.

**Modellvorhaben für Verbesserung der Leichenschau**

Mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes sollen auch rechtliche Grundlagen zu einer Verbesserung der Leichenschau geschaffen werden. Ziel ist zunächst die Durchführung von Modellvorhaben, um - erstmals - belastbare Fakten und Zahlen über die Qualität von Leichenschauen zu erhalten.

**Hintergrund**

Zur geplanten Novellierung des Bestattungsgesetzes wurden im vergangenen Jahr verschiedene Verbände in Nordrhein-Westfalen angehört. Möglichkeit zur Stellungnahme hatten die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Bestatterverband NRW, die Bezirksregierungen, die kommunalen Spitzenverbände, die Islamischen Verbänden, der Landesintegrationsrat NRW sowie Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind.

*Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Telefon 0211 8618-4246.*

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 873-00 wa/gr
Ansprechpartner: Referent Wagener
Durchwahl 0211·4587-236

09.07.2014

Schnellbrief 121/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

## Änderung des Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief 129/2013 vom 15.07.2013 haben wir Sie über den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drucksache 16/2723) und die hierzu ergangene Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände informiert. Nach der Anhörung im Sommer letzten Jahres entstand eine längere parlamentarische Beratungspause zum Gesetz. Hintergrund war, dass zunächst ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema des Verbots von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit abgewartet und dann ausgewertet werden sollte. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt eine kommunale Satzungsermächtigungsklausel für ein solches Verbot. Nun hat das Parlament seine Beratungen abgeschlossen und am 02.07.2014 die Novellierung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die (noch nicht erfolgte) Verkündung folgenden 3. Kalendermonats in Kraft treten.

Zu Ihrer Information fügen wir die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit den Modifizierungen des Gesetzentwurfes und einen begleitenden Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen bei. Sobald das Gesetz verkündet ist, werden wir Sie auch hierüber informieren. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen des Bestattungsgesetzes überblicksartig dargestellt werden:

- Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass Kommunen gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit der Friedhofsträgerschaft beleihen können. Dies soll insbesondere die Errichtung konfessioneller islamischer Friedhöfe ermöglichen. Unberührt bleibt davon selbstverständlich die bereits

jetzt bestehende und erprobte Möglichkeit, auf einem kommunalen Friedhof Felder für Bestattungen nach muslimischem Ritus vorzusehen.

- Die Bedingungen für die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs von Bestattungswäldern werden im Gesetz präzisiert.

- Als Reaktion auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zum kommunalen Verbot von Grabstätten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird auf Antrag von Fraktionen anstelle einer Satzungsermächtigungsklausel nun ein landesweites Verbot des Aufstellens von Grabsteinen aus schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit im Bestattungsgesetz normiert. Zulässig soll danach nur noch das Aufstellen solcher Grabsteine sein, die entweder in Staaten hergestellt wurden, in denen nicht gegen das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit verstoßen wird, oder für die durch ein anerkanntes Zertifikat sichergestellt ist, dass sie ohne Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit gewonnen wurden. Die Zulassung von Zertifizierungsstellen wird durch die Landesregierung geregelt.

- In Zukunft wird das Bestattungsgesetz eine eindeutige Festlegung dahingehend enthalten, dass Urnen, Särge, Grabbeigaben und Totenbekleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich ist.

- Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erdbestattung ist in Zukunft 24 Stunden nach Eintritt des Todes, Bestattung oder Einäscherung müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden (wie bisher auch sind Ausnahmen möglich).

- Für Urnenbeisetzungen wird u.a. auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände die Pflicht zum Nachweis der Beisetzung eingeführt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dies nur eine überblicksartige Darstellung der bedeutendsten Änderungen im Bestattungsgesetz ist und mit der Novellierung weitere Änderungen des Gesetzes erfolgen. Diesbezüglich wird auf die Anlage verwiesen.

Wie bereits im Schnellbrief 156/2013 vom 30.08.2013 angekündigt, beabsichtigt die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes eine Überprüfung der Mustersatzung für Friedhöfe. Hierbei sollen nicht nur die Änderungen im Gesetz, sondern auch in der Praxis aufgetretene Änderungsbedarfe berücksichtigt werden. Hierzu haben wir in der Umfrage zum Bestattungswesen im vergangenen Jahr die Bereitschaft zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe abgefragt und werden diese nach den Sommerferien einberufen.

Das in der Landesregierung zuständige Gesundheitsministerium (MGEPA) hat die kommunalen Spitzenverbände für Anfang September zu einem Gespräch zum neuen Bestattungsgesetz eingeladen. Über weitere Hinweise zur Umsetzung der Änderungen werden wir Sie informieren. Aus unserer Sicht besteht hier insbesondere bezüglich des Verbots der Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit und der Möglichkeit der Einrichtung muslimischer Friedhöfe noch Bedarf.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

**Anlagen**

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Junge Union und die CDU – Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

**Amt für Steuerungsunterstützung**

**Ansprechpartnerin**
**Svenja Hombücher**

Tel. 0 22 42 / 888 216
Fax 0 22 42 / 888 7216
E-Mail Svenja.Hombuecher@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.06

**Sprechzeiten**
Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 29.04.2015

**Sachstand zu der Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW (AN 2015-020)**

Sehr geehrte Frau Keuter,
sehr geehrter Herr Laudan,
sehr geehrter Herr Schenkelberg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.04.2015, welches hier am 28.04.2015 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Ecke, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Amt 36 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl.: Einladung UmweltA

29.04.

JUNGE UNION HENNEF
jung. schwarz. sexy.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurterstraße 99
53773 Hennef

EINGEGANGEN
28. April 2015
Erl.....

**Junge Union Hennef**
**Vorsitzende Angelina Keuter**
**Am Bödinger Hof 54**

**53773 Hennef**

Hennef, den 16. April 2015
**AN 2015-020**

**Anfrage: Aktueller Sachstandsbericht zu der Novellierung des Bestattungsgesetzes in NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie die nachfolgende Anfrage an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Inwiefern wurde das am 01.10.2014 in Kraft getretene neue Bestattungsgesetz in Nordrhein-Westfalen für die Stadt Hennef umgesetzt. Hierzu erbitten wir einen aktuellen Sachstandsbericht, in dem die Verwaltung die thematischen Zusammenhänge der neuen Bestattungsbestimmungen mit ihren Überlegungen schildert.

Wir bitten Sie um die Beantwortung folgender Fragestellungen, die in Zusammenarbeit mit Fatih Köylüoglu von der Siegburger Union erarbeitet wurden:

1. An welchen Punkten wurde das Bestattungsgesetz des Landes NRW novelliert?
2. Waren vor der Novellierung des Bestattungsgesetzes in NRW keine islamischen Bestattungen möglich?
3. Sind Tuchbestattungen bereits jetzt erlaubt oder besteht ein Sargzwang?
4. Soll die gesetzlich zulässige Zeitspanne von der Feststellung des Todes bis zur Bestattung verlängert werden?
5. Gibt es Zahlen darüber, wie viele Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen an Grabsteinen arbeiten?
6. Sind im neuen Gesetz nachhaltige Maßnahmen vorgesehen, um die Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verhindern?

E-Mail: info@ju-hennef.de
Webseite: ju-hennef.de
Facebook: fb.com/juhennef

IBAN: DE15 3705 0299 0000 2158 71
BIC: COKSDE33XXX
Kreissparkasse Köln

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Bestattungsgesetzes in NRW wurden einige Vorschriften für Beerdigungen geändert bzw. religionsübergreifende Handlungsfreiräume ausgeweitet. Diese haben konkrete Auswirkungen auf islamische und jüdische Bestattungsabläufe. Aus diesem Grund besteht Aufklärungsbedarf auch in Hennef.

Mit freundlichem Gruß

C. Laudan

Christoph Laudan
(stellv. Vorsitzender Junge Union Hennef)

Martin Schenkelberg
(Ratsmitglied)

A. Keuter

Angelina Keuter
(Vorsitzende Junge Union Hennef)

E-Mail: info@ju-hennef.de
Webseite: ju-hennef.de
Facebook: fb.com/juhennef

IBAN: DE15 3705 0299 0000 2158 71
BIC: COKSDE33XXX
Kreissparkasse Köln

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Mitteilung

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** M/2015/0075 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 07.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |

**Tagesordnung**

Bekämpfung der Herkulesstaude

**Mitteilungstext**

Seit 2009 werden durch die Stadt Hennef Maßnahmen zur Bekämpfung der Herkulesstaude durchgeführt. Im Rahmen einer Ausschreibung wurden definierte Leistungsvorgaben zur Bekämpfung der Herkulesstaude gemacht. Eine Eindämmung der Pflanzen erfolgt danach per Hand mit Spaten o.ä. Gerät. Dabei soll der Riesenbärenklau möglichst im Rosettenstadium, also vor der Blüte, ausgegraben werden. Der obere Wurzelstock wird mindestens 15 Zentimeter tief mit einem Spaten ausgestochen. Wichtig ist, dass die Hauptwurzel(n) komplett durchtrennt werden. Damit die Pflanze nicht wieder nachwächst, müssen die Pflanzenteile aus dem Boden gezogen und entsorgt werden. Die Entsorgung wird so vorgenommen, dass keine Samen oder vermehrungsfähigen Pflanzenteile in die Umwelt oder die organische Abfallfraktion geraten. Auch bei älteren Pflanzen ist am wirksamsten ein Abschneiden der Pflanze einschl. der Entfernung der Wurzeln.

Bearbeitet wurden und werden auf diese Weise alle stadt-, landes- und kreiseigenen Flächen innerhalb des Hennefer Stadtgebietes, auf denen Herkulesstauden festgestellt wurden.
Weiterhin wurden Eigentümer diverser privater Flächen angeschrieben, die auf ihren Grundstücken stehenden Pflanzen zu beseitigen. Eine Beseitigung konnte und kann leider nur dringend empfohlen, aber nicht angeordnet oder ordnungsrechtlich durchgesetzt werden.
Aus diesen Gründen tritt die Staude im Hennefer Stadtgebiet in deutlich geringerer Zahl auf, als beispielsweise an der oberen Sieg. Erneutes Aufkeimen durch eingetragenes Saatgut (Hochwasser, Bodenausbringung) kann aber nicht vermieden/ausgeschlossen werden.

Die Stadt Hennef investiert seit 2009 finanzielle Mittel in Höhe von 3.000 € pro Jahr. In diesem Jahr wurden für diesen Betrag an **329 Standorten** insgesamt **1.719 Pflanzen** beseitigt.

Hennef (Sieg), den 07.10.2015

Klaus Pipke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Mitteilung

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** M/2015/0078 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 07.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |

## Tagesordnung

Resolution für ein Passagiernachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn
Antwortschreiben der Ministerien

## Mitteilungstext

Der Ausschuss für Klima und Umweltschutz hat in seiner Sitzung vom 28.04.2015 eine Resolution für ein Passagiernachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn beschlossen und diese über den Rat (Sitzung vom 22.06.2015 ) an den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW gesandt. Mittlerweile liegen auch die Antworten der Ministerien vor. Bei der politischen und rechtlichen Bewertung der Anliegen - ein verbesserter Lärmschutz durch Unterbindung des nächtlichen Passagierflugverkehrs - werden die bisher vertretenen Positionen vorgetragen.

Die Schreiben werden beiliegend zur Kenntnis gegeben.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

36

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
30.07.2015 08:54

Gerold Reichle
Leiter der Abteilung Luftfahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4500
FAX +49 (0)228 99-300-807-4500
www.bmvi.de

**Betreff: Resolution für ein Passagier-Nachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn**
Bezug: Ihr Schreiben vom 09.07.2015

Aktenzeichen: LF 15/6111.2/23
Datum: Bonn, 29.07.2015


Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie Herrn Bundesminister Dobrindt MdB die Resolution für ein Passagier-Nachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn vom 22.06.2015 übermittelt und gebeten, die Sache unter Beifügung einer juristischen Begründung erneut wohlwollend zu prüfen.

Herr Minister Dobrindt hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst möchte ich nochmals ausdrücklich wiederholen, dass ich Verständnis für das Anliegen der Stadt habe, da das BMVI es sich grundsätzlich zur Aufgabe gemacht hat, einen gerechten und ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Anliegen aller Beteiligten bei dem Thema Lärmbelastung herbeizuführen.

Gleichwohl kann ich Ihrer Bitte, meine bisherige ablehnende Haltung zu einem Passagiernachtflugverbot abzulegen, nicht nachkommen.

Die von Ihnen vorgelegte juristische Begründung war und ist hier bekannt. Die eindeutigen Vorgaben und Wertungen im Luftrecht zum Widerruf einer luftrechtlichen Genehmigung in § 6 Absatz 2 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 48 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sind jedoch von der Verwaltung zu berücksichtigen. Sie lassen keine andere rechtliche Bewertung zu.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Diese Beurteilung hat sich zwischenzeitlich nicht verändert, da auch der zugrunde liegende Sachverhalt gleich geblieben ist.
Ich hoffe, mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Felix Stenschke

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Postfach 1562
53762 Hennef

EINGEGANGEN
12. Aug. 2015
Erled. 36

7. August 2015


Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II A 4 - 61-04

Telefon 0211 3843-2269

**Resolution für ein Passagier-Nachtflugverbot am Verkehrsflughafen Köln/Bonn**

Ihr Schreiben vom 09.07.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

haben Sie vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben, mit welchem Sie die auf Einführung einer nächtlichen Kernruhezeit im Passagierflugbetrieb am Verkehrsflughafen Köln/Bonn gerichtete Resolution des Rates der Stadt Hennef vom 22.06.2015 sowie eine diesbezügliche juristische Bewertung übersenden.

Der Landesregierung ist bewusst, dass der nächtliche Flugbetrieb von Großflughäfen eine nicht unerhebliche Belastung für die Umgebung darstellt. Der Schutz der Flughafenanwohner vor Fluglärm hat daher in der Luftfahrtpolitik des Landes stets einen hohen Rang eingenommen und wird dies auch künftig tun.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde vor diesem Hintergrund wiederholt (zuletzt im November 2014) der Versuch unternommen, für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn eine Betriebsbeschränkung für Passagierflüge in der Kernzeit der Nacht zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr einzuführen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Mit Schreiben vom 04. Februar 2015 hat Herr Bundesverkehrsminister Dobrindt unter Hinweis auf die zwischenzeitlich unveränderte Sach- und Rechtslage seine hierzu erforderliche Zustimmung erneut verweigert.

Ich habe diese ablehnende Entscheidung sehr bedauert, da die beabsichtigte Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen mit der Herausnahme der Strahlflugzeuge im Passagierflugbetrieb aus der lärmsensiblen Zeit zwischen Mitternacht und 05:00 Uhr neue Lärmpausen geschaffen und vorhandene Pausen verlängert hätte. Eine spürbare Entlastung der Flughafennachbarschaft wäre die Folge gewesen.

Die von Ihnen übersandte Resolution des Rates der Stadt Hennef bzw. die dieser beigefügte, rechtliche Bewertung des Sachverhaltes durch die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. vermittelt indes keine neuen Gesichtspunkte, die ein erneutes Herantreten an den Bundesverkehrsminister oder gar ein juristisches Vorgehen des Landes gegen den Bund rechtfertigen könnten.

Die den hiesigen Zustimmungsersuchen zugrunde liegenden gutachterlichen Prüfungen der Fachanwaltskanzlei Quaas und Partner haben sowohl die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als auch die Ziffer 11 Absatz 4 der geltenden Nachtflugbeschränkungen für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn in Verbindung mit der Bestimmung des § 29b Absatz 1 Satz 2 LuftVG in den Blick genommen.

Die entsprechenden, einen Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn rechtfertigenden Tatbestandsvoraussetzungen liegen nach diesen Prüfungen und der Rechtsauffassung des Bundesverkehrsministeriums nicht vor.

Insbesondere eine im Rahmen der von Ihnen beigefügten rechtlichen Bewertung mit Blick auf § 6 Absatz 2 Satz 4 LuftVG unterstellte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht nicht. Weder ergibt sich eine solche im Hinblick auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), noch in Bezug auf § 29b Absatz 1 Satz 2 LuftVG.

Eine nächtliche gesundheitsgefährdende Lärmbelastung der Flughafenanwohner, welche geeignet ist, die sich hier (vormals) aus § 9 Absatz 3 LuftVG, (nunmehr allein) aus § 75 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) ergebende Duldungspflicht zu durchbrechen, kann mittels passiver Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.06.2015 – 20 D 16/14.AK). Die mit Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes (FluglärmG) verbindlich festgelegten Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm am Tage und in der Nacht decken sämtliche Aspekte des Gesundheitsschutzes ab und schließen so eine Verletzung des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG aus.

Auch der Verweis auf § 29b Absatz 1 Satz 2 LuftVG und die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Neubau und wesentlicher Erweiterung von Verkehrsflughäfen geht fehl. Hiernach hat das in der vorgenannten Regelung enthaltene Rücksichtnahmegebot hinsichtlich der Nachtruhe der Bevölkerung die Qualität einer Gewichtsvorgabe im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung der Zulassungsbehörde. Die hierzu durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze (u.a. zur Erforderlichkeit eines „standortspezifischen Nachtflugbedarfs“) erfassen planerische Abwägungsentscheidungen über die Zulassung von Nachtflug, d.h. die Neuzulassung von Flughäfen oder die wesentliche Erweiterung bestehender Flughäfen, die eine erneute Gesamtabwägung der Fluglärmproblematik erforderlich machen.

So beziehen sich die von Ihnen angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Flughafen Leipzig/Halle auf die Beurteilung eines Planfeststellungsverfahrens, dessen zentrales Planungsziel der Ausbau des Flughafens zu einem Knotenpunkt für den Luftfrachtverkehr, u.a. mittels einer Verlängerung der südlichen Start-und Landebahn um 1100 Meter war. Außerhalb eines entsprechenden, eine planerische Abwägungsentscheidung erst eröffnenden Änderungsvorhabens besteht hingegen kein Raum für die Anwendung des § 29b Absatz 1 Satz 2 LuftVG als Gewichtungsvorgabe. Der aufgrund von Planfeststellung und luftrechtlicher Genehmigung nach § 6 LuftVG bereits seit langem zugelassene Nachtflugbetrieb am Verkehrsflughafen Köln/Bonn wird insoweit nicht berührt.

Mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffer 11 Absatz 4 der geltenden Nachtflugbeschränkungen für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn ist zudem zu konstatieren, dass die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Regelung des § 29b Absatz 1 Satz 2 LuftVG nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums keine Rechtsänderung im engeren Sinne der §§ 48, 49 bzw. 51 VwVfG NRW und mithin auch keine Rechtsänderung im Sinne der vorgenannten Ziffer 11 Absatz 4 darstellt.

Eine Klage des Landes gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums wäre zudem ohne Aussicht auf Erfolg.

Die Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs hat die Klagemöglichkeiten des Landes gegen den Bund in einem Rechtsgutachten untersucht. Die Fachanwälte kommen in ihrer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass eine Klage gegen den Bund ohne Erfolgsaussicht ist.

Ein allein in Betracht kommender Bund-Länder-Streit vor dem Bundesverfassungsgericht wegen einer Verletzung des Weisungsrechts des Bundes ist nicht erfolgversprechend, da das Gericht nur prüft, ob die Inanspruchnahme der Weisungsbefugnis als solche oder in ihren Modalitäten gegen die diese Befugnis verleihende Vorschrift des Art. 85 Abs. 3 GG oder sonstige Verfassungsbestimmungen verstößt. Für einen solchen Verfassungsverstoß ist nach Prüfung der Gutachter nichts ersichtlich.

Nicht geprüft wird, ob sich die Weisung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten als rechtmäßig oder rechtswidrig erweist.

Die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Sie kann sich nicht darüber hinwegsetzen. Dies ergibt sich daraus, dass die Luftverkehrsverwaltung gemäß Artikel 85 GG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 LuftVG als Bundesauftragsverwaltung ausgestaltet ist. Die Länder haben daher zwar die Wahrnehmungskompetenz, jedoch steht dem Bund die Sachkompetenz zu. Dies hat insbesondere zur Folge, dass der Bund fachliche Weisungen mit entsprechender Bindung für die zuständigen Landesbehörden erteilen kann (vgl. Artikel 85 Absatz 3 GG). Der Bund kann damit seine Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht auch gegen die Auffassung der Landesbehörde durchsetzen.

Trotz dieses Umstandes verfolgt die Landesregierung weiterhin das erklärte Ziel, den Schutz vor nächtlichem Fluglärm zu verbessern.

So ist im Rahmen der neuen (ab 01. April 2015 gültigen) Entgeltordnung für die Flughafen Köln/Bonn GmbH von der Möglichkeit, eine stärkere Spreizung zugunsten lärmärmerer Flugzeuge vorzunehmen und den Einsatz von Flugzeugen in der Nachtzeit mit höheren Entgelten zu be-

lasten, Gebrauch gemacht worden. Selbst wenn eine derartige Gestaltung der Entgeltordnung den Einsatz bestimmter Luftfahrzeugtypen im Rahmen einer langfristigen Flottenplanung nicht unmittelbar zeitnah beeinflussen dürfte, schafft sie doch Anreize, alle Möglichkeiten der Flugplangestaltung auszuschöpfen, um einen Nachtflug in die günstigere Tagzeit zu verlegen. -

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

# Mitteilung

**Amt:** Umweltamt **TOP:** _____

**Vorl.Nr.:** M/2015/0077 **Anlage Nr.:** _____

**Datum:** 07.10.2015

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|---|---|
| Ausschuss für Klima- und Umweltschutz | 03.11.2015 | öffentlich |

**Tagesordnung**

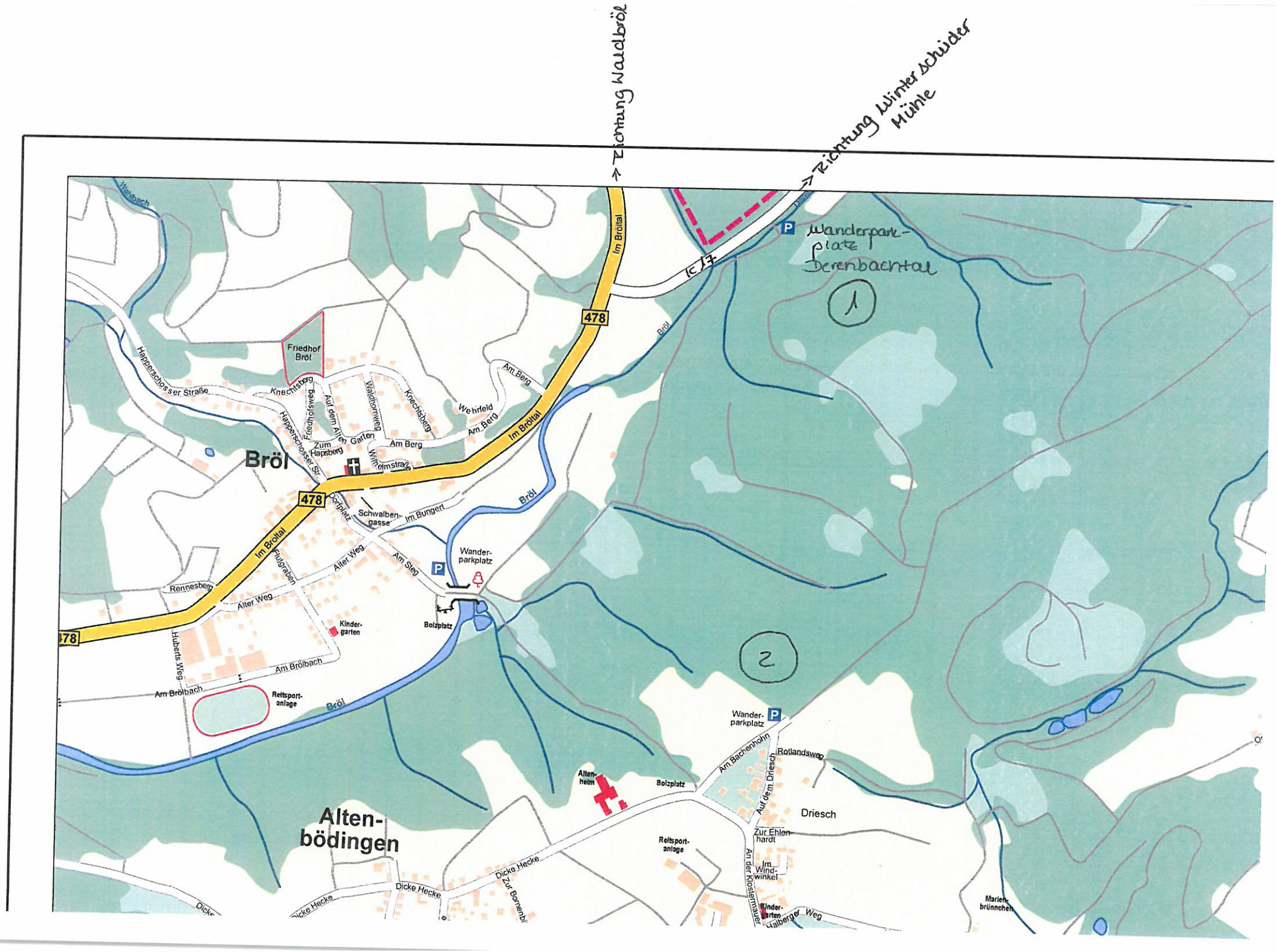
Gemeinsame Waldbegehung vom 15.09.2015

**Mitteilungstext**

Das Protokoll über die gemeinsame Waldbegehung ist als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke


Richtung Waldbröl
Richtung Winterschwieder Mühle
Wanderpark-platz Derenbachtal
1
2
Bröl
Im Broltal
478
Friedhof Bröl
Happerschosser Straße
Knechtsberg
Friedhofsweg
Auf dem Alten Garten
Waldhornweg
Kirchsteig
Am Berg
Wehrfeld
Zum Hapsberg
Wilhelmstraße
Dorfplatz
Schwalbengasse
Im Bungert
Wanderparkplatz
Rennesberg
Fuhrgraben
Alter Weg
Am Steg
Kindergarten
Bolzplatz
Hubertsweg
Am Brölbach
Reitsportanlage
Altenheim
Altenbödingen
Dicke Hecke
Zur Bornenbi
Wanderparkplatz
Am Bachenhohn
Rotlandsweg
Auf dem Driesch
Driesch
Zur Ehlenhardt
An der Klostermauer
Im Windwinkel
Kindergarten
Halberger Weg
Marienbrünnchen

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Mitglieder des

Ausschusses für Klima- und Umweltschutz

**Umweltamt**

**Ansprechpartnerin**
**Andrea Kurenbach**
Tel. 0 22 42 / 888 315
Fax 0 22 42 / 888 7 315
E-Mail Andrea.Kurenbach@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.08

**Sprechzeiten**
Mo.-Mi. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Datum: 16.10.2015

**Waldbesichtigung** (kurzer Über-/Ausblick)

Am Dienstag, dem 15.09.2015 fand nach Einladung der Mitglieder der Ausschüsse für Wirtschaft, Tourismus und Energie sowie für Klima- und Umweltschutz durch das Umweltamt in der Zeit von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr (Einbruch der Dunkelheit) eine gemeinsame Waldbesichtigung statt. Es nahmen 11 Vertreter/innen der Parteien, 2 Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaft, 2 Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalförster/in), 1 Besucher und 2 Beschäftigte des Umweltamtes an der Veranstaltung teil.

Ausgehend von den Treffpunkten Wanderparkplatz Derenbachtal sowie Wanderparkplatz Ecke Am Bachenhohn/Auf dem Driesch wurden unter der Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen anschließend 2 Standorte besichtigt:

1. Waldfläche Nähe Ortsteil Bröl (Abteilung 87 X/Forstbetriebskarte)
2. Waldfläche Nähe Ortsteil Bödingen (Abteilung 87 E/Forstbetriebskarte)

Vor Ort standen die nachfolgenden Themenschwerpunkte im Vordergrund:

1. „Pappel als Zeitmischung"
2. „Fichte und Klimawandel"

Es wurde exemplarisch an der Waldfläche in Bröl aufgezeigt, dass unter der schnellwachsenden Baumart (hier: Pappel) die anspruchsvolleren Baumarten wie Buche, Eiche wachsen. Die Pappel wird u.a. für die Herstellung von Paletten verwendet. In Bröl wurden die Pappeln gefällt und werden in Kürze zur Weiterverwertung abtransportiert. Die darunter gewachsenen Baumarten können sich nun ausdehnen.

An der Waldfläche in Bödingen wurde aufgezeigt, welche Auswirkungen der Klimawandel bereits aktuell und auch zukünftig haben wird. Ein wesentlicher Bestandteil der Erläuterungen: Die Fichte wird nicht mehr an allen Standorten als bevorzugte Baumart gewertet. Aufgrund einer möglichen Klimaerwärmung werden vornehmlich Südhänge je nach Bodenbeschaffenheit als zu trocken eingeschätzt. Aus standortskundlicher Sicht wird die Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie oder Küstentanne zunehmend als Ersatz für Fichten in Erwägung gezogen. Zu Bedenken ist, dass ein Fichtenbestand an trockenen Südhängen verstärkt einem Borkenkäferbefall ausgesetzt sein kann. Diskutiert wurde auch der wirtschaftliche Nutzen der verschiedenen Baumarten. Aktuell wird für die Fichte ein hoher und für die Buche ein niedriger Preis erzielt.

Nach den allgemeinen Vorträgen der Regionalförsterin/des Regionalförsters zu den o.a. Themen wurden im Anschluss Fragen der Teilnehmer/innen beantwortet. Es fand eine rege Diskussion statt.

Am Ende der Veranstaltung wurde von den Beschäftigten des Umweltamtes und des Landesbetriebes eine Neuauflage der Veranstaltung im kommenden Jahr angeboten.

Im Auftrag

Andrea Kurenbach